



### **Veröffentlichung im Amtsblatt Bekanntmachung über die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Hofäcker III“ im Ortsteil Utzwingen der Gemein- de Maihingen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Bau- gesetzbuch (BauGB)**

**Hier:** Öffentliche Auslegung nach  
§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Maihingen hat in seiner Sitzung am 26.04.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Hofäcker III“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sowie ohne Erstellung eines Umweltberichtes gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2 a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Hofäcker III“ ist notwendig, da die verkehrliche Erschlie-

ßung des Plangebietes im Hinblick auf die östlich vorgesehene bauliche Nachverdichtung im Rahmen des Bebauungsplanes „Hofäcker Mitte“ anzupassen ist, um eine verträgliche Anbindung der beiden Baugebiete zu gewährleisten. Die Stichstraßen nach Westen sollen außerdem bis zum Ende der Bauplätze verlängert werden. Da das östliche Bebauungsplangebiet „Hofäcker Mitte“ durch eine eigene Erschließung gesichert ist, wird der bisherige Wirtschaftsweg auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 146 Gemarkung Utzwingen nicht mehr benötigt und aufgelöst. Da in diesem Bereich somit die Ortsrandeingrünung obsolet wird und dieser Bereich als Baugrundstück mitgenutzt werden soll, entfällt die bisher festgesetzte private Grünfläche im Bereich der nun festgesetzten Parzellen 20 und 21. Ferner soll im Hinblick auf eine möglichst ökologische, ortsbildverträgliche Grundstücksgestaltung und Geringhaltung der Flächenversiegelung und Zugrundelegung der aktuellen Bayerischen Bauordnung die Anlage von Schottergärten in den textlichen Festsetzungen geregelt werden. Darüber hinaus wurden die Festsetzungen insgesamt auf ihre rechtliche Aktualität geprüft und bei Erfordernis aktualisiert.

Das Bebauungsplanungsgebiet wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt

• im Norden: durch die Fl.-Nrn. 153 (TF, Wirtschaftsweg), 152 (Acker), 146 (TF, Wirtschaftsweg),

40 und 41 (jeweils Dorfgebiet) jeweils Gemarkung Utzwingen

• im Osten: durch Fl.-Nrn. 38/6 (Am Anger), 35, 37 und 37/1 (jeweils Dorfgebiet), 27/2 (Grünfläche); 146 (TF, Wirtschaftsweg), 19 (TF, Acker), 157 (TF, Wirtschaftsweg), 161/6, 161/7 und 161/10 (jeweils TF, Wohnen), 161/8, 161/9 (jeweils Wohnen), 267 (TF, Zur Lochmühle) jeweils Gemarkung Utzwingen

• im Süden: durch die Fl.-Nrn. 267 (TF, Zur Lochmühle) jeweils Gemarkung Utzwingen

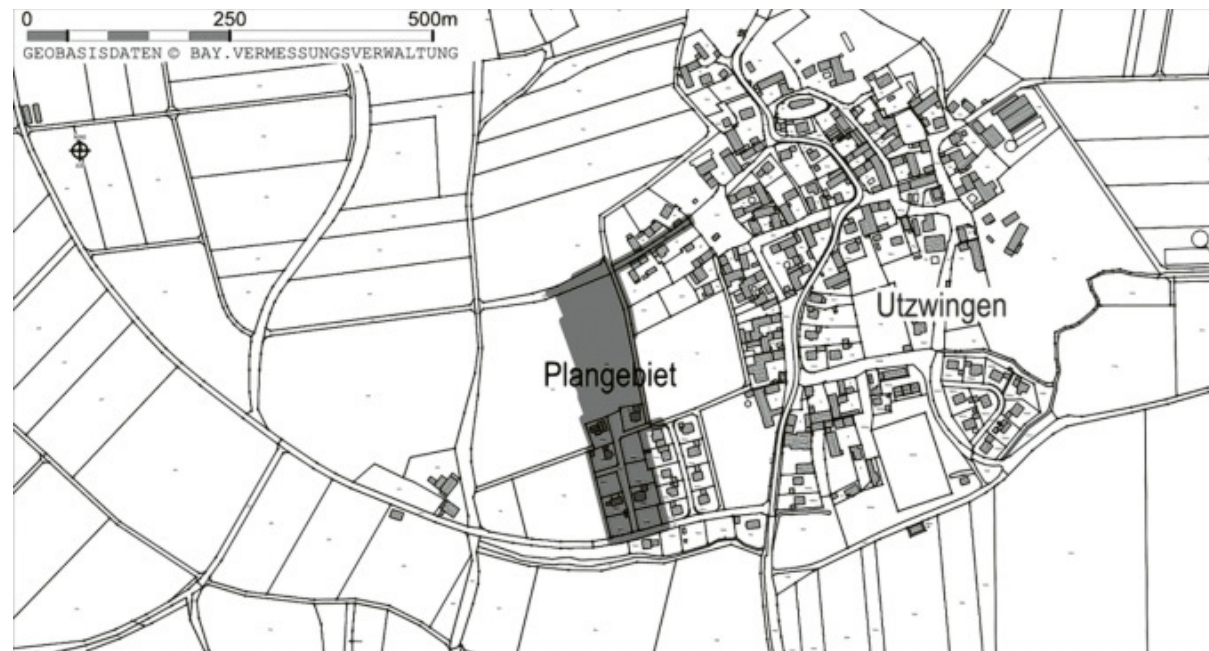
• im Westen: durch die Fl.-Nrn. 267 (TF, Zur Lochmühle), 159 (Acker), 155 (Grasweg), 154 (TF,

Acker), 153 (TF, Wirtschaftsweg) jeweils Gemarkung Utzwingen

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 19(TF), 38/7, 146(TF), 153(TF), 154(TF), 154/1, 154/2, 157(TF), 160(TF), 160/1, 160/2, 160/3, 160/4, 160/5, 160/6, 160/7, 160/8, 161/10(TF), 161/6(TF), 161/7(TF) und 267(TF) jeweils Gemarkung Utzwingen.

Bitte hier die Skizze einfügen!

Mit der Ausarbeitung der Unterlagen zur Bebauungsplanänderung ist das Planungsbüro Godts, Römerstraße 6, 73467 Kirchheim am Ries beauftragt worden.



Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Hofäcker III“ einschließlich der Begründung in der Fassung vom 26.04.2021 kann in der Zeit vom 14.06.2021 bis 14.07.2021 im Rathaus der Gemeinde Maihingen, Amtszimmer des 1. Bürgermeisters, Josef-Haas-Straße 2, 86747 Maihingen während der allgemeinen Amtsstunden (Mi: 17.00 h - 20.00 h und Do: 10.30 h - 12.00 h) und bei der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein, Zimmer - Nr. 7, Weinstraße 19, 86757 Wallerstein während der allgemeinen Dienststunden (Mo-Mi: 8.00 h - 12.00 h und 14.00 h - 16.15 h, Do: 8.00 h - 12.00 h und 14.00 h - 18.00

h, Fr: 8.00 h - 12.00 h) eingesehen werden.

Außerdem sind die Planunterlagen im Internet unter [www.vg-wallerstein.de](http://www.vg-wallerstein.de) während des Auslegungszeitraumes einzusehen.

Hierbei besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Wünsche, Anregungen und Bedenken können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

#### **Hinweis zum Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein, den 28.05.2021  
für die Gemeinde Maihingen  
gez. Ellinger  
Verwaltungsrat